



Amtsblatt der Stadt Landshut

63. Jahrgang Nr. 51

Sonntag, 20. Dezember 2020

Einzelpreis 1,75 €

INHALTSVERZEICHNIS: Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Corona-virus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut vom 01.12.2020 (Abl. S. 377) in der Fassung der Allgemeinverfügung vom 08.12.2020 (Abl. S. 405); Verlängerung der Anordnung der weitergehenden Maskenpflicht in der Innenstadt;

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut vom 01.12.2020 (Abl. S. 377) in der Fassung der Allgemeinverfügung vom 08.12.2020 (Abl. S. 405); Verlängerung der Anordnung der weitergehenden Maskenpflicht in der Innenstadt

Die Stadt Landshut erlässt in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde folgende

Allgemeinverfügung:

- I. In Abänderung der Allgemeinverfügung vom 01.12.2020 (Abl. 377) in der Fassung der Allgemeinverfügung vom 08.12.2020 (Abl. S. 405) erhält deren Buchstabe A, Ziffer 3 Satz 2 folgende neue Fassung:

Die Wirksamkeit hinsichtlich der Anordnungen zur weitergehenden Maskenpflicht endet am 10.01.2021 (24:00 Uhr).

- II. Diese Allgemeinverfügung wird am 21.12.2020 (00.00 Uhr) wirksam.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Gründe:

I.

Die Stadt Landshut hat in Buchstabe A, Ziffern 1 bis 3 ihrer Allgemeinverfügung vom 01.12.2020 (Abl. S. 377) in der Fassung der Allgemeinverfügung vom 08.12.2020 (Abl. S. 405) Anordnungen zu einer weitergehenden Maskenpflicht getroffen. Die Regelung lautet:

„1. Im Gebiet der kreisfreien Stadt Landshut werden sämtliche in dem beigefügten Lageplan, welcher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, in blauer Farbe gekennzeichneten öffentlichen Verkehrsflächen als zentrale Begegnungsfläche gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BayIfSMV (weitergehende Maskenpflicht) festgelegt.

2.

2.1 Ziffer 1 gilt für Fußgänger, Fahrradfahrer und Nutzer von Elektrokleinstfahrzeugen (sogenannte E-Scooter). Ziffer 1 gilt nicht für den Verkehr i.S. des § 8 der 9. BayIfSMV sowie den sonstigen Kraftverkehr.

2.2 Der Zeitraum der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BayIfSMV i. V. m. Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird auf die Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr beschränkt.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 02.12.2020, 00:00 Uhr, in Kraft. Die Wirksamkeit hinsichtlich den Anordnungen zur weitergehenden Maskenpflicht endet am 20.12.2020, 24:00 Uhr.“

II.

1. Die Stadt Landshut ist in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde (Art. 9 Abs. 1 Satz 1 GO) für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 IfSG i. V. m. §§ 24 Abs. 1 Nr. 1 11. BayIfSMV sowie § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG örtlich zuständig.

2. Die Allgemeinverfügung der Stadt Landshut vom 01.12.2020 (Abl. S. 377) in der Fassung der Allgemeinverfügung vom 08.12.2020 (Abl. S. 405) ist auf der Rechtsgrundlage von §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 28 a Abs. 1 Nr. 2 IfSG i.V.m. § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BayIfSMV ergangen.

Die die bundesrechtlichen Rechtsvorschriften konkretisierenden Regelungen zur Anordnung einer weitergehenden Maskenpflicht auf zentralen Begegnungsflächen in der Innenstadt sind nunmehr im zur Vorgängerregelung wortgleichen § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV enthalten, die am 16.12.2020 in Kraft getreten ist (§ 29 Abs. 1 11. BayIfSMV).

Das Inkrafttreten der 10. und 11. BayIfSMV seit dem Erlass der Allgemeinverfügung vom 01.12.2020 (Abl. S. 377) lässt deren Wirksamkeit unberührt (vgl. Art. 43 Abs. 2 BayVwVfG), weil die darin enthaltene Regelung nicht gegenstandslos geworden ist und vom Landesverordnungsgeber nichts anderes geregelt wurde.

Die Voraussetzungen, unter denen die Allgemeinverfügung vom 01.12.2020 (Abl. S. 377) erlassen worden ist, sind weiterhin rechtlich maßgeblich und liegen tatsächlich noch immer vor. Auf die Begründung dieser Allgemeinverfügung wird deshalb ausdrücklich Bezug genommen.

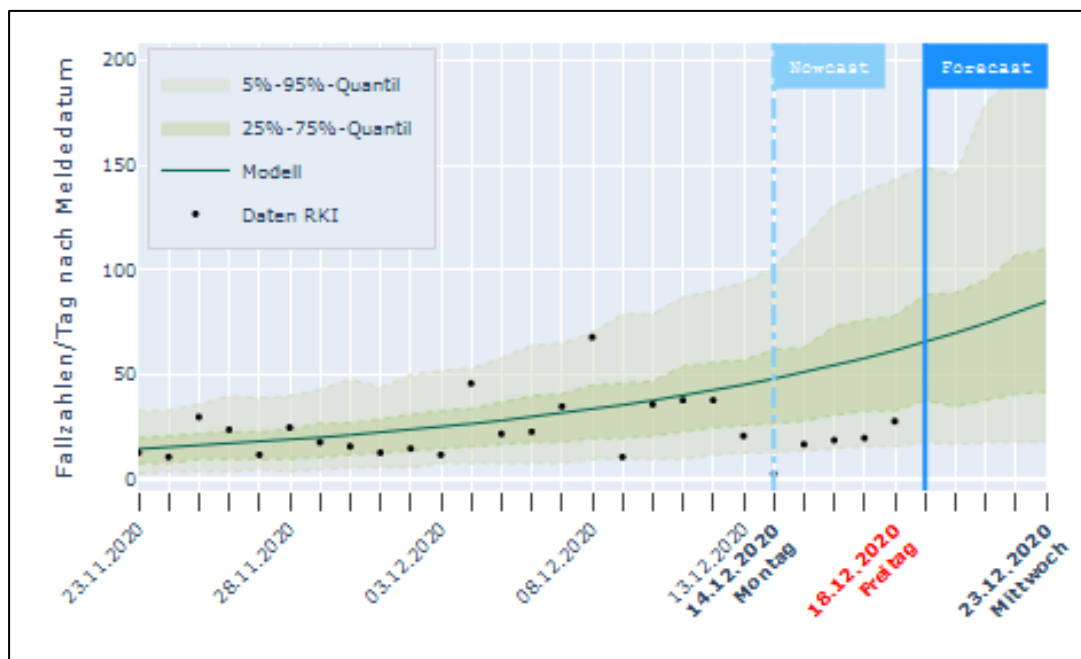
Nach der im jetzigen Zeitpunkt vorzunehmenden Gefahrenprognose ist davon auszugehen, dass es sich bei sämtlichen in dem der Allgemeinverfügung vom 01.12.2020 beigefügten Lageplan in blauer Farbe gekennzeichneten öffentlichen Verkehrsflächen über den 20.12.2020 hinaus um zentrale Begegnungsflächen in der Innenstadt im Sinn des § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV handelt, an denen sich Menschen auf engem Raum begegnen oder nicht nur vorübergehend aufhalten und ein stark erhöhtes Infektionsrisiko durch das Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Dies gilt trotz der in der 11. BayIfSMV enthaltenen, gegenüber der 9. und 10. BayIfSMV wesentlich strengeren Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen.

Die weitreichenden Ausgangsbeschränkungen (§§ 2 und 3 11. BayIfSMV) und die Schließung von Handels- und Dienstleistungsbetrieben, Sportstätten, Freizeiteinrichtungen usw. mit Wirkung zum 16.12.2020 (00:00 Uhr) ändern nichts daran, dass sich in der Innenstadt die zentralen Begegnungsflächen befinden, auf denen besonders viele Menschen aufeinander treffen und der Mindestabstand von 1,5 m (vgl. § 1 Abs. 1 11. BayIfSMV) in einer Vielzahl kaum vorhersehbarer und beherrschbarer Begegnungssituationen nicht eingehalten werden kann.

Weiterhin werden die öffentlichen Verkehrsmittel betrieben (§ 8 11. BayIfSMV), haben bestimmte Handels- und Dienstleistungsbetriebe (§ 12 Abs. 1 Satz 2 11. BayIfSMV) sowie Arzt- und Zahnarztpraxen (§ 12 Abs. 3 11. BayIfSMV) geöffnet, wird der Wochenmarkt betrieben (§ 12 Abs. 4 11. BayIfSMV) und finden in den zahlreichen Kirchen Gottesdienste statt (vgl. § 6, § 2 Satz 1 Nr. 13 11. BayIfSMV). Außerdem befinden sich dort noch immer viele Arbeitsstätten und Einrichtungen, die aufgesucht werden dürfen (§ 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 11. BayIfSMV). Die historische Innenstadt von Landshut ist schließlich nach wie vor ein besonders attraktiver öffentlicher Raum, der zur „*Bewegung an der frischen Luft unter Beachtung der Kontaktbeschränkung*“ genutzt werden darf (§ 2 Satz 1 Nr. 10, § 4 11. BayIfSMV).

Bei all dem ist das besonders hohe Infektionsrisiko in der Stadt Landshut zu berücksichtigen:

- Die 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner liegt heute nach Angaben des Robert-Koch-Instituts in der Stadt Landshut mit 198,9 Einwohnern deutlich über dem entsprechenden Wert im gesamten Bundesgebiet (189,6 Einwohner) (vgl. <https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4> [Stand: 19.12.2020]).
- Das Infektionsgeschehen ist besonders dynamisch. Bei Erlass der Allgemeinverfügung hat die 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner bei 177,1 Einwohner gelegen (vgl. Abl. S. 379). Zwischenzeitlich ist dieser Wert sogar auf über 200 (vgl. Abl. S. 409 [09.12.2020: 288,8 Einwohner]) und über 300 (vgl. Abl. S. 413 [314,7 Einwohner]) angestiegen. Infektionsepidemiologisch handelt es sich hierbei um außerordentlich hohe Werte.
- Nach den heutigen Ergebnissen der Arbeitsgruppe Neuroinformatik an der Universität Osnabrück und des Jülich Supercomputing Centre gibt es in der Stadt Landshut eine deutliche Tendenz von steigenden Infektionszahlen mit einer Wahrscheinlichkeit von > 95 %. Der Berechnung liegen die vom Robert-Koch-Institut zur Verfügung gestellten Zahlen zugrunde.



(Quelle: <https://covid19-bayesian.fz-juelich.de/> [Stand: 19.12.2020])

- Das Infektionsgeschehen beruht in hohem Maße auf diffusen Ursachen. Es können keine „Hotspots“ o. ä. festgestellt werden, in denen die Kontaktnachverfolgung klare Ergebnisse zu den voraussichtlichen Ansteckungsursachen hervorbringt. Gerade im öffentlichen Raum bestehen beim Kontakt von Menschen viele Ansteckungsmöglichkeiten. Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel. Das Virus kann bereits übertragen werden, bevor die Infizierten Symptome entwickeln oder bei sehr geringer bzw. fehlender Symptomatik. Infektionsepidemiologisch ist die Lage deshalb in hohem Maße von Unsicherheit und Ungewissheit geprägt, was sich auf die Gefahrenprognose äußerst negativ auswirkt und weitere Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen – hier also die Maskenpflicht in der Innenstadt – dringend geboten erscheinen lässt.
- Der 7-Tage-Indizenz-Wert in der Stadt Landshut liegt derzeit fast um das Vierfache über der 7-Tage-Indizenz von 50 Einwohnern, bei der nach § 26 der 11. BayIfSMV eine Lockerung von Maßnahmen in Betracht kommt (vgl. hierzu auch § 28a Abs. 3 Satz 3 IfSG).
- Wegen der zunehmenden Krankheitsverläufe, bei denen eine intensivmedizinische Krankenhausbehandlung benötigt wird, gehen die Kapazitäten in den hiesigen Krankenhäusern zur Neige (<http://www.landshut.de/portal/startseite/presse/details/article/9426/12332.html> [19.12.2020]). Dies darf wegen der sich gegenseitig stützenden Zusammenhänge im öffentlichen Gesundheitssystem nicht nur auf örtlicher Ebene betrachtet werden. In der Begründung der 11. BayIfSMV heißt es: *„Die zunehmend kritische Situation zeigt sich auch an dem starken Anstieg der COVID-19-Patienten, die in den bayerischen Krankenhäusern behandelt werden müssen. Während am 28. Oktober noch 133 COVID-19-Patienten in Intensivbetten mit der Möglichkeit zur invasiven Beatmung behandelt wurden, sind es aktuell bereits 727 (Meldungen der Krankenhäuser in IVENA vom 15. Dezember 2020). ... Am 28. Oktober 2020 waren es 869 Patienten, die wegen einer SARS-CoV-2 Infektion im Krankenhaus auf einer Normalstation behandelt werden mussten, aktuell (Stand 15. Dezember 2020) sind es 3483 Patienten. Gegenüber dem Vortag (14. Dezember 2020) ist dies eine Zunahme um ca. 100 Patienten. Die Krankenhäuser berichten vermehrt, dass das Personal diesen Belastungen aufgrund des hohen Betreuungsaufwands der COVID-19-Patienten nicht über einen längeren Zeitraum standhalten kann. Es komme aktuell bereits vermehrt zu Krankheitsfällen im Personal.“*

Die Verlängerung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung steht insbesondere mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Einklang. Sie dient einem legitimen Zweck und ist zu seiner Erreichung geeignet, erforderlich und angemessen. Gerade unter den veränderten Bedingungen, die zum Erlass der 11. BayIfSMV geführt haben („Lockdown“), kann den Adressaten die Beachtung der Maskenpflicht in der Innenstadt von Landshut zugemutet werden. Hiermit ist für sie im Großen und Ganzen eine leicht zu erfüllende Verpflichtung verbunden. Unter Beachtung der allgemeinen Ausnahmeregelung zur Maskenpflicht (§ 1 Abs. 2 11. BayIfSMV) gibt es keine unzumutbaren Behinderungen und Erschwernisse. Eine pauschale

Abwägung zulasten des menschlichen Lebens und der Gesundheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) verbietet sich angesichts dessen kategorisch. Im konkreten Anwendungsfall der Innenstadt von Landshut ist nichts Gegenteiliges ersichtlich.

Die Dauer der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung erstreckt sich auf die Geltungszeit der 11. BayIfSMV bis 10.01.2021 (vgl. § 29 Abs. 1 11. BayIfSMV). Hierdurch wird sichergestellt, dass eine sich am weiteren Infektionsgeschehen orientierende Anpassung rechtzeitig erfolgt. Im Übrigen werden die Maßnahmen – dem dem allgemeinen Sicherheitsrecht geschuldeten Rechtsgedanken entsprechend (vgl. Art. 8 Abs. 3 LStVG) – auch sonst beendet, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

Schließlich zu berücksichtigen ist, dass die weitergehenden Anordnungen zur Maskenpflicht in der Innenstadt auch die anderen kreisfreien Städte im Regierungsbezirk Niederbayern (Straubing und Passau) unter der jetzigen Geltung der 11. BayIfSMV aufrechterhalten. Eine möglichst einheitliche Handhabung der Maßnahmen zur Infektionsbekämpfung (§§ 24 ff. IfSG) ist gerade mit Blick auf ihre Akzeptanz durch die Bürger von großer Bedeutung.

3. Das Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut ergibt sich aus Art. 41 Abs. 4 Satz 4, Art. 43 Abs. 1 BayVwVfG. Es handelt sich vorliegend um eine besonders eilbedürftige Maßnahme zur effektiven Gefahrenabwehr.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

1. Entweder schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen.
2. Die Klage muss jeweils den Kläger, den Beklagten (Stadt Landshut) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Landshut
Landshut, 19.12.2020

Alexander Putz
Oberbürgermeister

Herausgegeben von der Stadt Landshut, Altstadt 315, 84028 Landshut
Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.